# Landkreis Wolfenbüttel

## Sitzungsvorlage

1110	202	ratir
. , , , , ,	and	1

Oberziel 4

Oberziel 5

Umwelt- und Klimaschutz

Mobilität und Infrastruktur

Geschäfts	zeichen	Datum		Vo	rlage-Nr.		
Ref. 01 - N		18.08.2021			III-0747/20	21/1	
							1 =
Beratungs			Sitzı		Sitzung	am	Zuständigkeit
		andwirtschaft, Bauen,	öffen	tlich	06.09.20	)21	Vorberatung
Klimaschutz und Atommüllrückholung		nicht	öffentlich	04.10.20	124	Verberetung	
Kreistag	Kreisausschuss				11.10.20		Vorberatung Entscheidung
rtieistag			Ollell	entlich 11.10.20		DZ I   Entischeidung	
Betreff							
Antrag BÜ	NDNIS 90/ DI	IE GRÜNEN hier: Ausw	eisuno	aller FFH	l-Gebiete	als N	laturschutzgebiete
,							
Beschluss	svorschlag:						
	_						
		iete, die in die Zuständi	_				
		chutzgebiete ausgewies	sen wor	den sind, v	verden vo	rerst i	nicht als
Naturschut	zgebiete ausg	jewiesen.					
Aufwand/Aus	szahlung i. €	Produktkonto		☐ Ergebnis	haushalt	Haus	haltsjahr/e
	g c			☐ Finanzha			
Mittel steher	1	☐ zur Verfügung		nicht zur		☐ nu	r bereiti. H. v. Euro
				Verfügu			
Deckungsvorschlag		☐ Mehrerträge/-einzahlung	gen bei	☐ Minderaufwendungen/-auszahlungen bei		zahlungen bei	
Dioso Magas	hmo hat August	rkungon auf die Erreichung	folgona	or Oborziala			
	1	rkungen auf die Erreichung		ei Oberziele	•		
Präambel	_	der Kreis- und Gemeindefinanzen			☐ unterstützt ☐ behindert		
	Bürgerfreundlic	chkeit der Kreis verwaltung					terstützt 🗌 behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlich	r Zusammenhalt		☐ unterstützt ☐ behindert			
Oberziel 2	Bildung und Kultur			☐ unterstützt ☐ behindert			
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft			☐ unterstützt ☐ behindert			

Seite: 1/3

☐ unterstützt ☐ behindert☐ unterstützt ☐ behindert☐

#### Begründung:

5

10

15

20

25

30

35

40

45

50

55

Die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat in der Kreistagssitzung vom 05.07.2021 beantragt, alle Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete), die in die Zuständigkeit des Landkreises Wolfenbüttel fallen und die bislang als Landschaftsschutzgebiete (LSG) ausgewiesen sind, als Naturschutzgebiete (NSG) auszuweisen (siehe Anlage).

Im Landkreis Wolfenbüttel bestand die Pflicht, 12 FFH-Gebiete zu sichern. Davon sind vier zum Teil als NSG ausgewiesen worden (111,152,153,365 – Gebietsnummern siehe Anhang) bzw. zwei komplett (121,123). Die restlichen Gebiete sind ausschließlich als LSG gesichert worden (120, 367, 368, 383, 386, 389).

Die Untere Naturschutzbehörde hat die LSG-Verordnungen so aufgebaut und formuliert, dass der Schutz der wertbestimmenden Bestandteile der FFH-Gebiete auch im Rahmen eines LSG gewährleitet ist.

Entgegen der Aussage im von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zitierten Urteil sind bereits über § 33 sowie § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatsSchG) für Natura 2000 bzw. FFH-Gebiete "Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können [...]" verboten.

So ist ein gleichwertiger und vorsorglicher Schutzcharakter auch über eine entsprechende Formulierung eben des Schutzzwecks und die Verbote/Regelungen in der LSG-Verordnungen erreicht worden. Für FFH-Waldgebiete sind die Regelungen für Waldbewirtschaftung gemäß dem Unterschutzstellungserlass in LSG und NSG sowieso identisch anzuwenden. Selbst Wegegebote konnten in LSG-Verordnungen umgesetzt werden, beispielsweise über Schutzzonen im LSG WF-52 "Nieder- und Oberdahlumer Holz, Lagholz, Hötzumer Forst, Obersickter Holz und angrenzende Landschaftsteile".

Die Untere Naturschutzbehörde wird in den kommenden Jahren schwerpunktmäßig die erstellten bzw. bis zum Jahresende fertig zu stellenden Managementpläne in den FFH-Gebieten umsetzen, d. h. Maßnahmen abstimmen, beauftragen, begleiten und kontrollieren. Somit können die Schutzgüter vor Ort tatsächlich erhalten bzw. verbessert werden.

Darüber hinaus bleibt abzuwarten, ob aufgrund des Ausgangs des EU-Klageverfahren gegen Deutschland möglicherweise Schutzgebietsverordnungen ohnehin angepasst werden müssen, da den Forderungen an eine ausreichende Sicherung nach Ansicht der Kommission bisher nicht in allen Punkten entsprochen wurde. Solange nicht klar ist, welche Auswirkungen die Klage der EU auf die bestehenden Verordnungen und deren Festsetzungen hat, wäre es nicht sinnvoll, die Verordnungen nur in Bezug auf die Schutzgebietskategorie zu ändern.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, alle FFH-Gebiete, die bislang als LSG ausgewiesen sind, derzeit nicht als NSG auszuweisen.

Hinweis: Praktisch stellt sich das Problem Schutzgebietskategorie nicht. Es ist vielmehr die teilweise fehlende Akzeptanz der Verordnungen bzw. deren Regelungen durch Bürgerinnen und Bürger und die Problematik der Kontrolle und Ahndung von Verletzungen der Vorschriften.

Im Auftrag

Sven Volkers

#### Gemeldete FFH- und Vogelschutzgebiete

I. FFH-Gebiete				
Kennzeichen	Name	Größe (ha)		
111	Heeseberg-Gebiet	277		
	Hainberge, Bodensteiner Klippen	1.191		
121	Innerste-Aue mit Kahnstein	266		
123	Harly, Ecker und Okertal nördl. Vienenburg	681,91		
152	Asse	648		
153	Nordwestlicher Elm	1.460		
365	Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen	659,32		
367	Pfeifengraswiese Wohld	85,22		
368	Roter Berg (mit Lenebruch, Heiligenholz und Fünfgemeindeholz)	134,46		
383	Berelries	124,24		
386	Grabensystem Großes Bruch	76,31		
389	Nette und Sennbach	292,05		

II. Vogelschutzgebiete				
V 52 Innerstetal von Langelsheim bis Gr. Düngen	554			
V 58 Okertal bei Vienenburg	470			

### 65 Anlage:

Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12.06.2021

70